

Gemeinderat am 16.07.2019

Öffentliche Beratungsunterlage

Beratungsvorlage Nr. GR 40/2019 / Fe 25.06.2019 Az.: 022.015

Tagesordnungspunkt

Prüfung und Feststellung, ob bei den wieder- und neugewählten Gemeinderäten ein Hinderungsgrund gemäß § 29 Abs. 1 bis 4 GemO vorliegt

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei den gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäten kein Hinderungsgrund für das Eintreten in den Gemeinderat vorliegt.

Sachverhalt

Nach § 29 Abs. 5 GemO hat der Gemeinderat vor der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats festzustellen, ob bei einer gewählten Person ein Hinderungsgrund vorliegt, der den Eintritt in den Gemeinderat nicht zulässt.

Die gesetzliche Vorschrift zu den Hinderungsgründen lautet:

§ 29, Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
- b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
- c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
- d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,

2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

- (2) (aufgehoben)
- (3) (aufgehoben)
- (4) (aufgehoben)

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

Für die gewählten Personen ist somit festzustellen, ob einer der vorgenannten Hinderungsgründe gegeben ist. Dabei hat der Gemeinderat keinerlei Ermessensfreiheit und kann auch keine Ausnahmen zulassen.

Bei der Wahl am 26.05.2019 sind folgende Personen in den neuen Gemeinderat gewählt worden:

Amrehn	Evelyn	Bahnhofstraße 18
Bäßler	Eva	Schönbuchstraße 2
Belser	Dorothee	Roter Berg 18
Brennenstuhl	Jürgen	Bäumlesweg 2
Brennenstuhl	Wolfgang	Hartmannstraße 57
Dr. Bühler	Hans-Jörg	Silcherstraße 17
Ehrmann	Wolfgang	Kirchstraße 6
Finger	Klaus	Seitenbachstraße 50
Frey	Klaus	Im Fleckert 7
Heydenreich	Konrad	Königsberger Straße 3
Hiller	Wolfgang	Brückenstraße 12
Himmelein	Christine	Mühlweg 34
Klenk	Fritz	Hauptstraße 88
Kober	Kurt	Waldenbacher Straße 34
Kolb	Armin	Steinweg 22
Löffler	Robert	Wolfgrube 7
Marquart	Beate	Hauffstraße 13
Müller	Thomas	Hölderlinstraße 12
Singer	Roland	Im Hahnwald 15
Speidel	Thomas	Tannenweg 5
Dr. Staber	Maria	Hartmannstraße 24

Nach der Überprüfung durch die Gemeindeverwaltung und nach den Rückmeldungen der Gewählten liegen keine Hinderungsgründe vor. Dem Gemeinderat wird deshalb empfohlen, antragsgemäß zu beschließen.


Wolfgang Lahl
Bürgermeister


Feitscher